

Polizei gewalt in Sachsen

20
25

2 Editorial

4 „Du solltest dankbar sein, dass du in Deutschland lebst“

7 Definition von Fehlverhalten und Polizeigewalt

8 Datengrundlage und Methodik

10 Von Ignoranz bis Gewaltexzess – Formen von Polizeigewalt

16 Motive und Diskriminierungsformen

17 Statistische Auswertung der Meldungen

18 19. Mai 2025, Tram 3, Haltestelle Wintergartenstraße. Zeugnis eines Gewaltexzesses

20 Proteste gegen den AfD-Parteitag in Riesa – Interview mit Nam Duy Nguyen

22 Was tun bei Polizeigewalt?

**Polizeigewalt
melden!**

Editorial

»Die Polizisten wurden damit konfrontiert, dass sie ihre Cams anmachen sollen und dass so eine George Floyd-Scheiße jetzt nicht passiert.«

Dieses Zitat stammt aus einem Zeugenbericht über Polizeigewalt, der uns im Sommer letzten Jahres erreichte. In einer sächsischen Stadt hatte der Zeuge nachts gesehen, wie Polizist*innen eine Schwarze Person zu Boden drückten und zu dritt auf ihr knieten. Er näherte sich daraufhin der Situation und bekam offenbar Angst – Angst davor, dass sich hier vor seinen Augen etwas abspielen könnte, das er medial vermittelt aus den USA kannte.

Die Tötung von George Floyd fünf Jahre zuvor war ihm persönlich noch präsent. George Floyd starb unter dem Körper eines Polizisten, der 9 Minuten und 29 Sekunden auf seinem Oberkörper und Hals kniete. Die Folgen dieses Polizeimordes blieben nicht auf die USA beschränkt. Sie wirken seither weltweit und auch in Deutschland, in Sachsen, bei uns in Leipzig. Dies war nur möglich, weil umstehende Zeug*innen die Tat beobachteten und filmten. Das Video schuf Öffentlichkeit, die Öffentlichkeit erlaubte Kritik. Die Black Lives Matter-Bewegung hat in der Folge die Aufmerksamkeit für Polizeigewalt erhöht. Dass eine einfache polizeiliche Personenkontrolle binnen Minuten zum Tod eines Menschen führen kann, sickert auch hierzulande ins Bewusstsein.

In der eingangs zitierten nächtlichen Szene in Sachsen, trafen somit ein
2 gewachsenes kritisches Bewusst-

sein und traditionelle Polizeigewalt aufeinander. Was uns 2020 über den Tod von George Floyd aufklärte, ein Video, wollten die beteiligten Polizist*innen unbedingt verhindern. Der Zeuge berichtete uns, dass nun zwei Polizisten gegen die anwesenden Zeug*innen vorgegangen waren. Mit gezogenen Knüppel und Schreien hatten sie Platzverweise verteilt und unter Drohungen aufgefordert, keine Videos der Situation zu machen. Öffentlichkeit sollte verhindert, Kritik unterbunden und mögliche Konsequenzen somit ausgeschlossen werden. All das ist Alltag der Begegnungen von Menschen mit der Polizei – auch in Sachsen. Abseits der tödlichen Extremfälle wird die Alltäglichkeit, mit der Polizeien in Deutschland Gewalt, Dominanz und Entwürdigung ausüben, leider so gut wie nie problematisiert.

Unsere Jahresberichte zu Polizeigewalt in Sachsen widersprechen dieser Stille. Wir geben einen Einblick in Formen und Dimensionen des Leidens unter polizeilichem Fehlverhalten, die ansonsten kein Gehör finden. Es sind persönliche Stimmen, die sich auf der Suche nach Verarbeitung, Gerechtigkeit und Hilfe an Beratungsstellen und zivilgesellschaftliche Initiativen wie uns gewendet haben. Wir stützen unseren Bericht ausschließlich auf persönliche Meldungen von Betroffenen oder Zeug*innen. Die in dem folgenden Bericht ausgedrückten Erfahrungen, Sta-

tistiken und Analysen sind daher aktivistisches Wissen. Wir suchen nicht als Sozialwissenschaftler*innen nach repräsentativen Zahlen, auch prüfen wir nicht als Jurist*innen die strafrechtliche Relevanz der geschilderten Fällen. Unser Wissen entsteht aus den Erfahrungen von Menschen, die den Kontakt mit dem staatlichen Gewaltmonopolisten körperlich und seelisch verletzt verlassen und um Unterstützung suchend zu uns kommen. Daher zeigt der Bericht auch ein sorgendes Wissen. Wir sorgen uns um die Betroffenen und Zeug*innen, wir bemühen uns mittels Sammlung und Öffentlichmachung um eine Veränderung der Umstände, die ihre Erfahrungen ermöglichten. Diese Vorgehensweise hat, wie jede andere auch,

Limitierungen. Bis auf wenige Einzelfälle und Ausnahmen ist den in Sachsen von Polizeigewalt betroffenen Personen nicht bewusst, dass sie ihre Erfahrungen melden und um Unterstützung fragen können. Die in diesem Bericht gesammelten 37 Fälle, 78 Vorkommnisse von illegitimen Polizeihandeln mit mindestens 58 betroffenen Personen zeigen dennoch schmerzlich ein Demokratiedefizit, das in den großen gesellschaftlichen Debatten um aktuelle Demokratiegefährdungen nicht auftaucht. Die Polizei ist von einer demokratischen Kultur leider noch meilenweit entfernt. Mit massiven Folgen für die Betroffenen. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass dies nicht so bleibt.

Polizeigewalt untersuchen und dokumentieren

»Du solltest dankbar sein, dass du in Deutschland lebst«

Auf der Polizei kauen viele herum. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, Ferda Ataman, schloss ihr Vorwort einer im Frühjahr 2025 veröffentlichten Studie „Polizei und Diskriminierung“ mit der Hoffnung auf eine „Polizei für alle“.¹

Im Februar 2026 kritisierte sie öffentlich das Schweigen des Bundesinnenministers zum Rassismus in Bundesbehörden. Die großangelegte Studie „Rassismus in deutschen Institutionen und institutioneller Rassismus in Deutschland“ hatte beispielsweise bei Polizist*innen „im Vergleich zur Gesamtbevölkerung konservativere politische Einstellungen“ und eine entsprechend höhere Gefahr von Diskriminierung festgestellt.² Die Studie legte sogar nahe, „Alternativen zur Polizei“ zu erproben.³ Solche Überlegungen und anschließende Auswege und Irrwege linker Polizeikritik diskutierten im Herbst 2025 auch hundert Linksradikale im Schein von „Blaulicht am Ende des Tunnels“.⁴ Klickt man sich durch den „Polizei-Newsletter“ der Ruhr-Universität Bochum, fällt das intensive wissenschaftliche Interesse an Polizeifragen auf.⁵ Und wer sich für die ARD-Mediathek interessierte, konnte das Jahr 2025 dort nicht nur mit dem „Tatort“ beginnen sondern auch mit einer Serie, die sich der Idee einer „Stadt ohne Knast“ – und somit einer grundsätzlich anderen Rolle von Polizei – widmete.⁶ Nach dem Mord an dem Oldenburger Lorenz A. im April 2025 war rassistische Polizeigewalt in Deutschland Thema in beinahe jedem Format und für

jede Zielgruppe. Autopsie und Rekonstruktion des Tathergangs hatten ergeben, dass der 21jährige von hinten mit fünf Schüssen u.a. in Rücken und Hinterkopf geradezu hingerichtet worden war. Nur die politische Führung der Polizei, die Innenministerin Daniela Behrens, wusste auch nach dem Mord, wovon sie schon davor überzeugt war, dass ihre Polizei keine „schießwütige Truppe“ und schon gar nicht „strukturell rassistisch“⁷ sei. Solche Rhetoriken folgen einem mittlerweile etablierten Ping-Pong zwischen Betroffenen, Wissenschaft und Aktivist*innen auf der einen Seite, Polizei, politischen Entscheidungsträger*innen und Konservativen auf der anderen. Auf den Nachweis struktureller Probleme in der Polizei folgt die gebetsförmige Verteidigung ihrer Unantastbarkeit.

Sonderjustiz für die Polizei

Verurteilungen von Polizist*innen sind tatsächlich rar, die Fälle nicht nachvollziehbarer Einstellungen und Freisprüche für polizeiliche Gewalttäter dagegen auffällig. Auch der Fall des Jugendlichen Mouhamed Lamine Dramé in Dortmund, der in einer Ecke sitzend erschossen wurde, steht beispielhaft dafür. Mit Maschinenpistolen lassen sich keine psychischen Krisen lösen. Strafrechtliche Konsequenz hatte dies dennoch nicht. Das Gericht sprach den Täter frei. Auch der Tod von Lorenz A. wird voraussichtlich ohne Folgen für die Polizei bleiben. Im Februar 2026 ließ das Landgericht in Oldenburg wissen, dass mit einer baldigen Zulassung der Anklage gegen den Polizeitäter noch nicht zu rechnen sei. Das Gericht sei überlas-

tet.⁸ Solche Umgangsweisen sind keine Einzelfälle, sondern folgen einer nachgewiesenen Sonderbehandlung von Polizist*innen vor Gericht. Eine Recherche von „Frag den Staat“ brachte 2025 ans Licht, dass in nicht-öffentlichen Arbeitsanweisungen von Justizministerien angeordnet wird, Gewalt gegen Polizist*innen anders zu behandeln als Gewalt von Polizist*innen. Der Verein Opferperspektive spricht in diesem Zuge von „zweierlei Maß“, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein von einem „Sonderstrafrecht“.⁹ Eine entsprechende Anordnung existiert laut „Frag den Staat“ auch für Sachsen, wengleich sie bisher nicht öffentlich gemacht wurde.

Das sächsische Polizeigesetz

Klar wird dabei, unsere Polizeien und ihre Rolle in der Gesellschaft sind erklärungsbedürftig. Sie wird von den einen rechtfertigt, von anderen kritisiert. Es wird ihre Aufrüstung, ihre Reformierung oder ihre Abschaffung gefordert. Die Vielstimmigkeit dieser Auseinandersetzungen zeigt, dass es Deutschland viele Wege gibt, dies zu tun. Man könnte daher, wie es das Zitat in der Überschrift einfordert, „dankbar“ sein, hier zu leben. Noch dankbarer wäre man allerdings, wenn es angesichts der Alltäglichkeit und Radikalität von Polizeigewalt endlich Sanktionen und Konsequenzen gäbe; wenn die Entwicklung der Polizei nicht eine Dynamik angenommen hätte, die „näher an der Praxis in China als auf dem Boden unserer Verfassung unterwegs“¹⁰ ist, wie es der parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der sächsischen Grünen formulierte. Womit wir wieder in Sachsen angekommen sind. Im Sommer 2026 soll ein neues Polizeigesetz verabschiedet werden, das der Polizei deutlich mehr Befugnisse gibt. Alle Studien und Diskussionen über die strukturellen Probleme und Limitierungen des polizeilichen Ansatz für eine si-

chere Gesellschaft wurden ignoriert. Der Chaos Computer Club Dresden bewertet das geplante Gesetz als „Blaupause für den Überwachungsstaat“ und sieht darin eine „Gefahr für eine offene und demokratische Gesellschaft“.¹¹ Neben der Einführung neuer Waffen (Taser) und Technologien (KI-gesteuerte Überwachung öffentlicher Räume) ist vor allem das darin ausgeweitete Verständnis von Sicherheit alarmierend. Die Polizei nimmt sich durch das Argument der Gefahrenabwehr immer mehr Raum und Eingriffe in den Alltag der Gesellschaft. Denn eine Gefahr wird dieser Logik nach dort abgewehrt, wo sie noch gar nicht existiert. Nicht mehr Straftaten werden verfolgt, sondern jede Person und jede Handlung wird überwacht und daraufhin beobachtet, ob sie zu einer Straftat führen könnte. Diese Denkart soll in Sachsen polizeiliche Realität werden. Das Aktionbündnis Leipzig nimmt Platz weist daraufhin, dass solch ein Gesetz unsere Gesellschaft nicht schützt, sondern selbst von innen heraus angreift: „Der Schutz der Freiheit ist kein Sicherheitsrisiko, er ist die Grundlage einer demokratischen Ordnung. Ein Polizeigesetz, das diese Grundlage unterminiert, bedroht im Ergebnis die Grundrechte, die es vorgibt zu schützen.“¹²

Kritische Öffentlichkeit

Am dankbarsten wäre man übrigens, wenn die Überschrift dieses Abschnitts – „Du solltest dankbar sein, dass du in Deutschland lebst“ – nicht die Beleidigung eines sächsischen Polizisten gewesen wäre. Dieser hatte für eine Schwarze Person, in deren Wohnung es zu einem großen Sachschaden gekommen war, die abschätzigen Worte übrig: „Weißt du, wie viel das alles kostet? Du solltest dankbar sein, dass du in Deutschland lebst und dass Deutschland das für dich bezahlt.“ Dieser Fall eines verbalen Fehlverhaltens wurde uns für den Berichtszeitraum 2025 gemeldet. Er

weckte in uns die Erinnerung an eine Fallmeldung aus dem ersten Berichtszeitraum 2023/24. Damals war eine Studentin im Zug von einem Fahrgast rassistisch beleidigt worden. Sie wollte eine Anzeige aufgeben und rief daher die Polizei. Der eintreffende Polizist aber nahm keine Anzeige auf sondern zwängte der betroffenen Person seine Interpretation der Situation auf. Er ließ die Betroffene erst wissen: „Das ist Deutschland. Hier gibt es keinen Rassismus.“ Er ergänzte zynischerweise: „Wenn jemand sagt, Du sollst in Dein Land zurück gehen, meint er doch bestimmt Dein Bundesland.“ Dieses Bundesland ist Sachsen, und das ist seine Polizei.

Doch auch für Sachsen gilt wie für die anderen Bundesländer, was die Polizeistudie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2025 feststellte. Es fehlt „an statistischen und anderen belastbaren Daten, da Diskriminierungserfahrungen oft nicht dokumentiert oder gemeldet werden.“¹³ Eine staatliche Dokumentation von polizeilichem Fehlverhalten und Polizeigewalt findet nicht statt. Besondere Meldestellen für Polizeigewalt gibt es nicht. Es fehlen allerdings nicht nur Stimmen von Betroffenen, sondern auch aus den Polizeien selbst. Natürlich teilen nicht alle Polizist*innen dieselben Diskriminierungsmuster und nicht alle gewöhnen sich denselben Missbrauch von Macht und Gewalt an. Doch gibt es in Deutschland keine geeigneten Wege, als Polizist*in selbst auf Polizeigewalt aufmerksam zu machen.¹⁴ Die in Sachsen eingerichtete Unabhängige zentrale Vertrauens- und Beschwerdestelle für die Polizei bringt nicht nur strukturelle Schwächen mit sich, sie ist offenbar den sächsischen Polizist*innen selbst auch kaum bekannt – zumindest konnten wir im letzten Jahr in Straßengesprächen mit der Polizei niemanden finden, die oder der schon mal von dieser Stelle gehört hätte.¹⁵ Das Gleiche gilt für die kürzlich in Sachsen einge-

fürten sogenannten Kontrollquittungen. Diese sollen vor diskriminierenden Polizeikontrollen schützen, doch wissen weder Polizist*innen noch potentiell Betroffene davon, dass es diese Quittungen gibt. Im Jahr 2024 wurden in ganz Sachsen genau zwei solcher Kontrollquittungen ausgestellt.¹⁶

Unsere Arbeit der Dokumentation und Sammlung von Betroffenenperspektiven ist daher eine Ausnahme. Die von uns gesammelten Fälle 37 Fälle für den Zeitraum 2025 ermöglichen einen Einblick in eine massive gesellschaftliche Problemlage. Unser Bericht vermittelt Erfahrungen und Perspektiven von Menschen, die aufgrund diskriminierter Merkmale oder ihres politischen und solidarischen Engagements von polizeilichem Fehlverhalten und Polizeigewalt betroffen waren. Wenn wir also für etwas dankbar sind, dann dafür, durch diese Erfahrungen Polizei und Gesellschaft in Sachsen besser zu verstehen.

1 Die Studie ist online zu finden mit dem Suchbegriff: „Polizei und Diskriminierung Studie Bund 2025“

2 Die Studie ist online zu finden mit dem Suchbegriff: „Abschlussbericht InRa-Studie“. Die Zitate sind auf Seite 66

und Seite 172.

3 „Blaulicht am Ende des Tunnels. Staatliche Gewalt und ihre Exekutive“, Phase 2. Zeitschrift gegen die Realität, Nr.

62, Herbst 2025.

4 Zu finden unter: www.polizei-newsletter.de

5 Das Interview ist nachzulesen unter: <https://archive.is/TCPAO#selection-1471.1-1471.102>

6 https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/erschossener-lorenz-a-entscheidung-ueberprozess-verzoegert-sich,lorenz-156.html

7 <https://fragenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/04/wie-polizistinnen-vor-dem-gesetz-besser-gestellt-werden/>

8 <https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2025/kabinett-beschliesst-polizeigesetzbuendnisgruene-lehnen-angriff-auf-die-buergerrechte-entschieden-ab/>

9 <https://c3d2.de/news/20260226-pm-SaechsPDVG.html>

10 https://www.instagram.com/p/DVE-YkMjDf_F/?img_index=1

11 Zitat auf Seite 9 der Kurzfassung der Studie.

12 Mehr dazu unter: <https://www.thomasfeltes.de/index.php/blog>

Definition von Fehlverhalten und Polizeigewalt

Der vorliegende Bericht folgt einer transparenten Begriffsgrundlage und Vorgehensweise. Unsere Definition von polizeilichem Fehlverhalten und illegitimer Polizeigewalt nimmt die gesetzlichen und grundrechtlichen Maßgaben für polizeiliches Handeln ernst.

In unserer demokratisch verfassten Gesellschaft ist die Polizei dazu verpflichtet, verbindlichen Prinzipien und rechtlichen Grundsätzen zu folgen. Damit unterliegt polizeiliches Handeln einem in jeder Situation gültigen Rahmen, völlig unabhängig davon, welche individuellen Einstellungen einzelne Polizeibeamte in eine Situation mitbringen.

Eine zentrale Vorgabe für polizeiliches Handeln stellt das Verhältnismäßigkeitsprinzip dar, das in den Polizeigesetzen der Bundesländer festgeschrieben ist. Im derzeitigen sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz ließt sich dies unter Paragraph 5 „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ beispielsweise wie folgt:

- 1 Die zu treffende Maßnahme muss geeignet sein. Die Maßnahme ist geeignet, wenn anzunehmen ist, dass sie den erstrebten Erfolg herbeiführt oder zumindest fördert.
- 2 Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- 3 Die Maßnahme muss angemessen sein. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- 4 Die Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.
- 5 Soweit das Erfordernis besteht, mehrere Maßnahmen gegen eine Person zu treffen, müssen die Maßnahmen auch in ihrer Gesamtwirkung verhältnismäßig im Sinne der Absätze 1 bis 4 sein.¹

Illegitimes polizeiliches Handeln lässt sich daher wie folgt bestimmen: Die Polizei handelt fehlerhaft bis hin zu gewalttätig, wenn sie unverhältnismäßig agiert und daraus eine Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person resultiert.

Mit Hilfe dieser Definition lassen sich insbesondere polizeiliche Gewaltanwendungen und Grundrechtseinschränkun-

gen bewerten. Sie muss ergänzt werden um Aspekte wie das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die es ermöglichen Ungleichbehandlungen durch die Polizei als Fehlverhalten zu bewerten.

¹ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18193-Saechsisches-Polizeivollzugsdienstgesetz-#p5>

Datengrundlage und Methodik

Wir stützen uns in diesem Bericht ausschließlich auf 38 persönliche Meldungen an Unterstützungs- und Beratungsstrukturen in Sachsen. Dies macht den besonderen Wert unserer Datengrundlage aus. Diese persönlichen Meldungen erfolgten in offener und nicht-standardisierter Form, sei es schriftlich oder mündlich. Teils in Gesprächen, teils in anonymen digitalen Kontakten berichteten uns Betroffene und Zeug*innen von polizeilichem Fehlverhalten und Polizeigewalt in 37 verschiedenen Fällen (zwei Meldungen bezogen sich auf das selbe Ereignis).

Wenn aus den Meldungen deutlich wurde, wieviele Personen von Fehlverhalten oder Gewalt durch die Polizei betroffen waren, haben wir diese Zahl vermerkt. Wo die Anzahl der Betroffenen unklar blieb, sind wir von der kleinstmöglichen Anzahl ausgegangen. Diese konservative Schätzung haben wir auch dort beibehalten wo aus der Meldung heraus klar wurde, dass es um Gruppen ging und die Zahl der Betroffenen damit sehr wahrscheinlich höher ist. Aus den 38 Meldungen konnten wir auf diese Weise eine gesicherte Anzahl von 58 Betroffenen feststellen. Sicher ist allerdings vor allem, dass diese Zahl nicht die Gesamtzahl der Betroffenen der uns gemeldeten Fälle darstellt. Dies gilt besonders für die Anlässe des Protest Policing oder anders gesagt der Unterdrückung politischen Protests. Auch kollektive Bedrohungen und Beleidigungen durch die Polizei beinhalten den Beschreibungen nach eine höhere Zahl an Betroffenen, doch wurde diese in den seltensten Fällen aus den Berichten deutlich.

Die Anzahl der Meldungen wiederum ist nicht deckungsgleich mit der Anzahl der Fälle an Polizeigewalt

und Fehlverhalten. In Situationen der Polizeigewalt treten häufig mehrfache Fälle von Fehlverhalten auf. Die im Editorial dieses Berichts beschriebene Szene zeigt dies eindrücklich: Auf das unverhältnismäßige Knien auf eine zuvor ins Gesicht geschlagene und auf den Boden geworfene Person folgte die missbräuchliche Androhung von Gewalt gegenüber Zeug*innen und das ungerechtfertigte Verteilen von Platzverweisen. Innerhalb einer Situation lagen somit mindestens drei identifizierbare und voneinander unterschiedliche Formen des Fehlverhaltens und der Gewalt vor. Die 38 Meldungen beschrieben insgesamt 78 Fälle von Polizeigewalt und polizeilichem Fehlverhalten.

Die von uns dokumentierten Erfahrungen haben naturgemäß einen subjektiven Charakter, enthalten mehr oder weniger konkrete Informationen und beschreiben die Situationen, Wahrnehmungen und Erfahrungen auf eine individuelle und persönliche Weise. In unsere Auswertung floßen nur jene Passagen der Beschreibungen ein, aus denen eindeutig hervor geht, um welche Form von polizeilichem Fehlverhalten und Polizeigewalt es sich handelt.

Nicht Bestandteil unserer Datengrundlage sind medial zugängliche Daten. Die sogenannte Dunkelziffer an Fällen und Betroffenen ist daher unabschätzbar viel höher. Dies lässt sich beispielsweise mit Verweis auf die Polizeigewalt gegen die Proteste rund um den AfD-Parteitag in Riesa verdeutlichen: Auf zahlreichen Videos sind eklatante Verstöße gegen das polizeiliche Verhältnismäßigkeitsgebot zu sehen. Das Grundrechtekomitee stellte fest, dass der AfD-Parteitag „nur durch gezielte Polizeigewalt“ möglich gemacht wurde.¹ Die Anzahl der Betroffenen geht – selbst

zurückhaltend geschätzt – sicher in die Hunderte. In unserem Bericht aber haben wir nur zwei Meldungen rund um das Geschehen in Riesa verarbeiten können. In Leipzig wurden im Mai 2025 dutzende Personen nach einer ‚palästinasolidarischen‘ Demonstration in einer Tram eingesperrt und dort mit Pfefferspray, Schlägen und Gummiknüppel angegriffen. Auch hier liegt eine hohe Dunkelziffer vor, die wir in unserem Bericht nicht aufklären können, auch wenn uns Zeug*innen und Betroffene von einem wahllosen Einsatz gegen eine große Menschengruppe berichteten.

Man muss zudem berücksichtigen, dass wir ohne finanzielle Ressourcen arbeiten und unsere Reichweite und Ansprechbarkeit begrenzt sind. Wir hatten in unserer politischen Praxis beispielsweise keinen Kontakt zu Personen am sächsischen Teil der Bundesgrenze. Die

in vielen Fällen wahrscheinlich illegalen Zurückweisungen von Migrant*innen durch die Bundespolizei bildet unser Bericht nicht ab. Die Datengrundlage hat daher eine Kehrseite, all jene Fälle, aus denen keine Meldung hervor ging. Ein genaueres Bild der Polizeigewalt würde sich erst dann ergeben, wenn eine entsprechend ausgestattete Dokumentationsstelle systematisch dazu arbeiten würde. Dies müsste nicht zuletzt im eigenen Interesse einer wirklich demokratischen Polizei liegen.

¹ Online zu finden mit dem Suchbegriff: „Grundrecht-Komitee Riesa PM“
Abb. illustrative Rekonstruktion basierend auf Fotografien von Marius Mörtl. Siehe: <https://www.l-i-z.de/leben/faelle-unfaelle/2025/05/nach-pro-palastina-demo-stundenlanger-polizeieinsatz-in-strassenbahn-anwaelte-kritisieren-massive-polizeigewalt-624755>



Von Ignoranz bis Gewaltexzess – Formen von Polizeigewalt

Im Folgenden geben wir beispielhafte Einblicke in die Erfahrungen und Dimensionen des jeweiligen fehlerhaften, diskriminierenden oder exzessiv-gewaltsamen Polizeihandelns in Sachsen im Jahr 2025.

Ignoranz: Notrufe, Anzeigen, Fehlkommunikationen

18 Fälle

Der Begriff der polizeilichen Ignoranz ermöglicht es auf ein selten thematisiertes Problem aufmerksam zu machen. Bestimmten Betroffenengruppen gegenüber verweigert die Polizei ihre Arbeit und erfüllt ihre gesetzliche Aufgabe nicht. Spricht man von polizeilichem Fehlverhalten und von Polizeigewalt, denkt man unwillkürlich an den körperlichen Übergriff und ein Zuviel an Polizeihandlung. Diskriminierend und folgenschwer aber kann auch der polizeiliche Entzug sein, die Verweigerung. In diesen Fällen unterlässt es die Polizei, hilfesuchende Personen angemessen zu unterstützen. Damit macht sie sich faktisch mit der gewaltausübenden Seite gemein. Die Ignoranz und Verweigerung des eigentlichen Arbeitsauftrags der Polizei gegenüber bestimmten Gruppen ging in mehreren dieser Fälle mit einer offensichtlichen Täter-Opfer-Umkehr einher. Die Folge ist Schutzlosigkeit der betroffenen Personen. Einige Meldungen beschreiben dieses Problem ausführlich:

Nach einer als rassistisch motiviert erlebten massiven körperlichen Gewalt durch Polizeibeamte rief die betroffene Person selbst den Polizeieinotruf. Doch bei diesem Anruf traf die betroffene Person nicht auf einen neutralen Akteur, der auch dann seiner Aufgabe nach kommt, wenn die Gewalt von der Polizei selbst ausgeht. Mit der Erklärung,

dass die Gewalt der Polizeibeamten gegen den Betroffenen sicher gerechtfertigt gewesen sei, wurde eine angemessene Bearbeitung des Notrufs verweigert.

Zwei weitere Meldungen berichteten von rassistisch motivierter Ignoranz gegenüber Gewaltbetroffenen. Im einen Fall wurde die hilfesuchende Person am Telefon durch die Polizeibeamtin selbst rassistisch beleidigt. Im anderen Fall reagierte die Polizei nicht auf einen Notruf einer Person, deren Erstsprache hörbar nicht Deutsch war. Als die andere Konfliktpartei etwas später den Notruf wählte, reagierte die Polizei sofort und traf vor Ort ein. Die Polizei verweigerte also ihre Arbeit einer hilfesuchenden Person, nur weil diese nicht gut genug bzw. in den Ohren der Polizei das falsche Deutsch sprach. Diese Form der Ignoranz und Verstoß gegen den eigenen beruflichen Auftrag zeigte sich auch bereits in Meldungen aus den Jahren 2023 und 2024 und ist als normalisierte Alltagsdiskriminierung durch die Polizei zu bewerten.

Aus einer rechten Demonstration gegen Asyl heraus wurden zwei Personen of Colour verfolgt und mit einer Glasflasche beworfen, sie konnten erfolgreich entkommen. Die anwesende Polizei reagierte auf ihre Aufforderungen zur Strafverfolgung nicht. Stattdessen behaupteten die Beamten, die flüchtenden Person wollten doch offenbar nur auf's Klo gehen. Auch auf der Wache wurde die Anzeige der Betroffenen später nicht aufgenommen.

Zwei Meldungen betrafen die Verharmlosung rechter Bedrohungen gegen linksalternative Menschen. Trotz an die Haustür gesprühter Bedrohungen ignorierte die Polizei den Wunsch nach einer Anzeige. Im anderen Fall wollte die Polizei ein rechtes Propagandadelikt nicht

anzeigen lassen und reagierte auf den Wunsch nach einer Anzeige mit dem Vorwurf, dass die Person die Polizei mit dieser Anzeige unnötig belasten würde.

Solche Formen der Ignoranz und Verweigerung des polizeilichen Schutzes gegenüber bestimmten Gruppen korrespondieren mit weiteren Formen des Fehlverhaltens. Betroffene berichteten beispielsweise von rassistisch und queerfeindlich motivierter Verweigerung der Aufnahme von Zeug*innen.

Bedrohung: Verhinderung kritischer Öffentlichkeit, Gewaltandrohungen, Nachstellungen

11 Fälle

Angesichts der vorstehend geschilderten Fälle wird klar, wie unverzichtbar ein kritischer öffentlicher Blick auf Polizeimaßnahmen ist. Ohne die Existenz von Videos würden „Einzelfälle“ von Polizeigewalt kaum an die Öffentlichkeit kommen. Die auf Selbstschutz zielenden Behauptungen der Polizei blieben ohne Korrektiv und Gegenperspektive. Umso skandalöser sind die Meldungen über Fälle, in denen die Polizei Zeug*innen von Maßnahmen gezielt bedrohte. Durch das Androhen von Gewalt, das Aussprechen von Platzverweisen und das physische Abdrängen von beobachtenden Personen versuchte die Polizei eine kritische Öffentlichkeit zu verhindern. In einem Fall wurden Personen alleine aufgrund der Tatsache kontrolliert, dass sie sich kritisch zu einer von ihnen beobachteten Polizeimaßnahme äußerten. Das verbalisierten die Beamt*innen auch explizit, wie es in der Meldung an uns hieß: „Einer sagte: ‚Damit Sie nicht denken, das wäre eine rassistische Kontrolle - das denken Sie doch -, kontrollieren wir Sie jetzt auch.‘ Daraufhin wurden auch unsere Ausweise kontrolliert und Taschen durchsucht.“

Solche Muster kommen häufig vor: Polizist*innen, die auf eine rassistische

Diskriminierung im Falle eines Racial Profiling hingewiesen werden, drehen den Vorwurf um, benennen sich als diskriminiert, drohen mit einer Anzeige wegen Beleidigung und führen eine Kontrolle der beschwerdeführenden Person durch – ein klarer Fall von polizeilichem Machtmissbrauch.

Als Bedrohung begreifen wir zudem solche Fälle, in denen Betroffenen einer Polizeimaßnahme Gewalt angedroht wurde sowie einen Fall, in dem die Polizei gezielt immer wieder eine Einzelperson in ihrem Wohnumfeld kontrollierte. Die betroffene Person beschrieb dies als mutwillige Schikane und Einschüchterung.

Gewaltexzess: Körperverletzungen, Sachbeschädigungen

14 Fälle

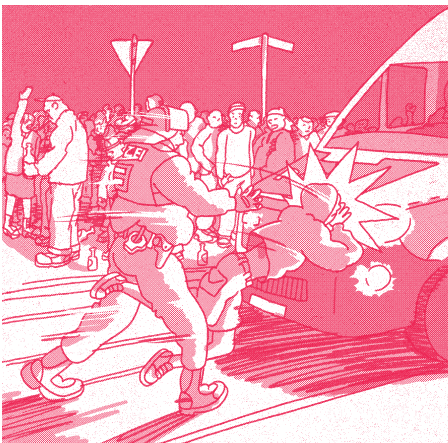
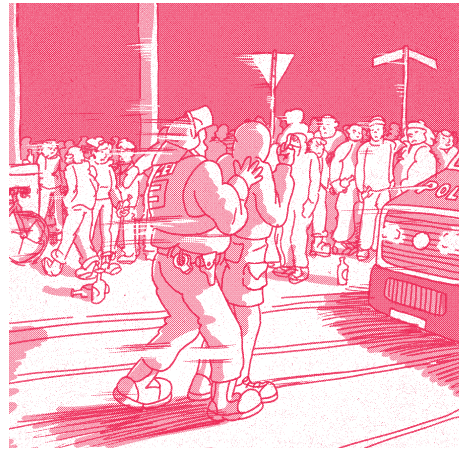
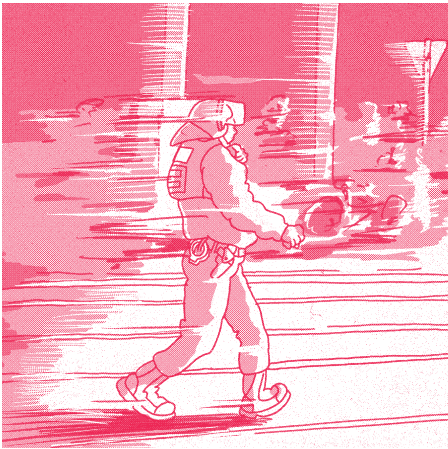
Zu den Meldungen über exzessive Polizeigewalt gehörte ein Bericht über die Verletzung eines Demo-Sanitäters bei den antifaschistischen Protesten in Riesa. Bei einem Polizeieinsatz, um eine Straßenkreuzung für die Anfahrt der AfD-Vorsitzenden Alice Weidel freizuräumen, erlitt der Demo-Sanitäter durch die Polizei einen Milzriss. Er wurde von einem Krankenwagen abtransportiert und ins Krankenhaus gebracht. Über diesen Fall wurde frühzeitig in der taz berichtet.¹ Auch der Landtagsabgeordnete der Partei Die Linke, Nam Duy Nguyen, wurde von der Polizei angegriffen und verlor nach einem Schlag das Bewusstsein. In einem Interview, das wir hinter der statistischen Auswertung der Meldungen abdrucken, blickt er auf diese Erfahrung zurück. Neben Personen aus dem linkspolitischen Feld waren es insbesondere von Rassismus betroffene Personen sowie Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, die uns von massiver körperlicher Gewalt berichteten.

Im Oktober erreichte uns eine

Von Ignoranz bis Gewaltexzess – Handlungsformen von Polizeigewalt

Meldung über einen polizeilichen Gewaltexzess auf der Eisenbahnstraße im Leipziger Osten. Nach einer Reihe von Hausbesetzungen, die auf das soziale Problem von spekulativem Leerstand, knappem Wohnraum und immer weiter steigenden Mieten aufmerksam machten, kam es am Abend des 17. Oktober zu Ansammlungen von Protestierenden auf der Eisenbahnstraße. Die Polizei versuchte die Straße zu räumen und die Protestierenden auf die Gehwege zu drängen. Eine Einzelperson stellte sich aus Protest gegen diese Maßnahme mit kurzem Abstand vor eine Polizeiwanne. Ein im Internet kursierendes Video

zeigt den anschließenden Gewaltexzess eines Polizeibeamten: Auf der ansonsten leeren Fahrbahn vor der Polizeiwanne rannte er mit Anlauf und großer Geschwindigkeit von hinten gezielt auf den Demonstranten zu. Ohne, dass der Demonstrant wissen konnte, was in seinem Rücken geschah, stieß ihn der Polizist mit voller Kraft gegen die Motorhaube des Polizeiautos. Der Demonstrant prallte mit dem Kopf auf dem Auto auf und ging anschließend zu Boden. Zeug*innen identifizierten den Polizeibeamten als Mann mit einem hellen langen Bart, der bereits mehrfach durch unverhältnismäßige Gewaltausübung aufgefallen sei.



Übergriffigkeit: Racial Profiling, Durchsuchungen, Gewahrsamnahmen, Hausfriedensbruch

19 Fälle

Einen Schwerpunkt der Meldungen stellte auch dieses Jahr Racial Profiling dar. Im Abschlussbericht der InRa-Studie „Institutionen & Rassismus“ wurde dazu festgestellt: „Diese Praxis ist zwar in Deutschland verboten und wird seitens der Regierung dementiert, findet aber trotzdem immer wieder statt [...]“.“² Die Polizei handelt hier in einer sich selbst befeuernden Dynamik. Aufgrund rassistisch geprägter Vorstellungen über Kriminalität und Gefährdungspotential kontrolliert die Polizei häufiger Personen of Colour und rassifizierte Menschen. Dies wiederum bringt zwangsläufig mehr Befunde mit sich, was dann als Beleg für das Vorurteil genommen wird. Auf Grundlage dieser Zahlen werden weitere Kontrollen scheinbar rational, nämlich zahlenbasiert, begründet. Besondere – und ausschließlich nicht-öffentlich von der Polizei festgelegte – Gebiete in der Stadt werden zudem zu „gefährlichen Orten“ erklärt, an denen es sich die Polizei selbst erlaubt, Personen nicht aufgrund ihrer Handlungen, sondern aufgrund ihrer Erscheinung zu kontrollieren. Die Polizei spaltet dadurch die Gesellschaft auf in Personen, die dazu gehören (und nicht kontrolliert werden) und Andere (die kontrolliert werden). Für Betroffene bringt dies eine fundamentale Verunsicherung mit sich. Das Gefühl, von einer staatlichen Behörde immer wieder verdächtigt zu werden, kann enorme psychosoziale Destabilisierungen abseits der konkreten Kontrollen nach sich ziehen. Die Polizei wird zu einer Behörde für bestimmte Gruppen der Gesellschaft und sorgt somit für eine fragmentierte Demokratie. Racial Profiling eröffnet zudem immer Situationen des Polizeikontakts, der potentiell

eskalieren kann:

Eine Person of Colour wurde – trotz wenig Übereinstimmungen mit der eigentlichen Täterbeschreibung – fälschlicherweise verdächtigt und geriet in eine Maßnahme, an deren Ende sie beschimpft, verletzt und gedemütigt worden war. Sie erlitt bei der Festnahme körperliche Verletzungen. Auf der Wache musste sie sich vollständig ausziehen und dann nackt und gebückt untersuchen lassen. Sie protestierte und betonte, nicht die gesuchte Person zu sein, woraufhin sie als Lügner beleidigt wurde. Nach dem Anfertigen von Fotografien, Fingerabdrücken und einer DNA-Entnahme wurde sie aus der „Maßnahme“ entlassen.

Wiederholt wurde dieselbe Person of Colour im Straßenverkehr kontrolliert und ein Drogenkonsum unterstellt. Die Person wurde zudem auf die Wache verbracht und einer Blutentnahme unterzogen – ohne positives Ergebnis.

Ein Kind wurde rechtswidrig in eine Wache vorgeladen. Nach dortigem Erscheinen wurde ihm drohend gesagt, dass es später auch in Gewahrsam landen würde, wenn es ‚so weiter machen‘ würde.

Von Rassismus betroffen zu sein, bedeutet auch, für das Wegwerfen von Kassenzetteln kontrolliert zu werden. Nachdem die betroffene Person diese in einem Mülleimer entsorgt hatte, wurde sie von einem Beamten in Zivil nach Besitz von Drogen durchsucht. Der Beamte verweigerte es zudem, sich angemessen als Polizist auszuweisen.

Eine normalisierte Form der körperlichen Übergriffigkeit stellt auch das Racial Profiling dar, das Personen of Colour an verschiedenen Bahnhöfen in Sachsen erlebten.

Wir dokumentierten im letzten Berichtszeitraum zudem zwei Fälle von Hausfriedensbruch, die für sich bereits einen Übergriff in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre der

Betroffenen darstellte. In dem einen Fall wurde die betroffene Person im Zuge der „Maßnahme“ zudem körperlich schwer verletzt – es lag ein Irrtum in der Wohnung vor. Der Fall zeigt allerdings neben dem eklatanten und folgenschweren Missverständnis auch, wie bei der Festnahme der eigentlich gesuchten Person selbstverständlich massive Gewalt eingeplant gewesen war. Obwohl diese zum Erreichen des Ziels der Festnahme nicht notwendig gewesen wäre.

Entwürdigung: Öffentliche Bloßstellungen, Beleidigungen,

14 Fälle

Gegenüber dem ersten Berichtszeitraum fielen diesmal öffentliche Demütigungen und Entwürdigungen besonders auf. Auf dem Marktplatz einer sächsischen Stadt musste sich beispielsweise eine Person bei einer rassistischen Personenkontrolle bis auf die Unterhose entblößen und den Blicken der Passant*innen aussetzen lassen. Dieser polizeiliche Machtmissbrauch ist derart skandalös, dass eine nüchterne Auswertung schwer fällt. Gravierend ist, dass Polizeibeamte ihre gesellschaftliche Stellung nutzten, um eine Situation herzustellen, in der auch die Passant*innen zu Täter*innen wurden – und die betroffene Person nicht nur durch die Polizei, sondern auch die Blicke der anderen gedemütigt wurde. Der Effekt gesellschaftlicher Ausgrenzung wird absolut, wo kein Widerspruch gegen solch eine Polizei mehr laut wird.

Auch die öffentliche Verweigerung der Aufnahme von Anzeigen fanden teils in besonders entwürdigender Form statt. So zum Beispiel, wenn die gerufenen Polizeibeamten sich nicht einmal bemüßigt sahen, zur Kommunikation mit der betroffenen und hilfeschenden Person aus ihrem Einsatzwagen zu steigen.

14 Als öffentliche Entwürdigungen ordnen wir im zurückliegenden

Berichtszeitraum zudem solche Kontrollen oder Gewalttaten ein, die neben ihrer eigenen Unverhältnismäßigkeit einen offensichtlich performativen Charakter haben. Dies gilt beispielsweise für die öffentliche Kontrolle und Zurechtweisung einer Person of Colour, deren einziges ‚Vergehen‘ darin bestanden hatte, auf einer Parkbank sitzend ihre Füße angezogen zu haben. Dadurch berührten ihre Schuhsohlen die Parkbank. Im Rahmen politischer Proteste wurde eine Person, die allein und frei vor einem Polizeiauto stand, von hinten und aus vollem Lauf gegen das Polizeiauto geschleudert. Diese performative Gewalt sollte offenbar explizit den ebenso öffentlichen Protestakt der vor dem Polizeiauto stehenden Person brechen. Wir gehen im Abschnitt zu Gewaltexzessen nochmals auf diesen Fall ein.

Auch in Privaträumen kam es zu drastischen Entwürdigungen, beispielsweise in sexualisierter Form. Polizeibeamte verweigerten einer Frau während einer Maßnahme in ihrer Wohnung, sich ordentlich anzuziehen. Sie war nur mit einem Bademantel bekleidet, wurde darin in Handschellen gelegt und immer wieder auf ihr Bett zurückgestoßen. Sie beschrieb uns gegenüber diesen Moment als „Folter“.

Zu persönlichen und teilweise diskriminierenden Beleidigungen kam es im Polizeikontakt im Rahmen von Verkehrskontrollen, Notrufen, Anzeigen und Ermittlungen. Diese hatten keine Funktion für die Erfüllung des Zwecks der Maßnahme. Sie drückten schlicht das polizeiliche Machtgefühl und nutzten das Dominanzverhältnis aus, das im Polizei-Bürger*innen-Kontakt hergestellt wird.³

Versorgungsentzug: Nahrung, Verletzungen, Toiletten, Pausen

3 Fälle

Die Verweigerung ärztlicher Hilfe für Verletzte wurde insbesondere für die

Repression gegen Demonstrationsteilnehmer*innen beschrieben. In Kollektivmaßnahmen wie der Einkesselung von einer großen Gruppe an Demonstrant*innen kam es auch 2025 zu einer unverhältnismäßigen Entzug von Nahrung und sanitären Anlagen. Einen entsprechenden Erfahrungsbericht zitieren wir in einem späteren Abschnitt ausführlich. Aus Gesprächssituationen auf Polizeiwachen wurde uns berichtet, dass vernommenen Personen Pausen während der Vernehmung verboten wurden.

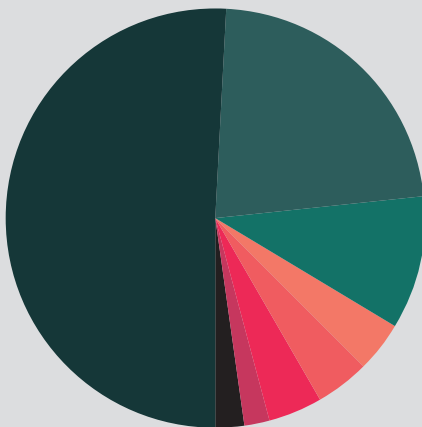
- 1 taz-Artikel „Demosanitäter landet im Krankenhaus“ vom 17.1.2025.
- 2 Das Zitat stammt aus Fußnote 38 auf Seite 27 der InRa-Studie
- 3 Die bereits im Editorial geschilderte Beleidigung wurde hier nicht nochmals aufgegriffen.

Abb. illustr. Rek. basierend auf einem Video der Tat. Siehe: <https://bsky.app/profile/rassismus-toetet.bsky.social/post/3m3rm457gn2j>

Motive und Diskriminierungsformen

Die Situationsbeschreibungen und Selbstidentifizierungen weisen in den meisten Fällen auf hinter dem Fehlverhalten liegende Motive und Diskriminierungsformen hin. Die Intersektionalitätsforschung macht seit längerem darauf aufmerksam, dass gesellschaftliche Vorurteilsstrukturen, Machtgefälle und Diskriminierungsmuster nicht isoliert zu verstehen sind. Stattdessen sind es häufig mehrschichtige Faktoren, die zu besonderen Vulnerabilitäten führen. Zugleich steht das Polizieren von Protesten wie auch des öffentlichen Raums in einer langen Tradition der polizeilichen Armutsbestrafung und der Bekämpfung oppositioneller Bewegungen. Die Identifizierung von Motivlagen und Diskriminierungsformen ist daher mit einer gewissen Ungenauigkeit verbunden. Auch bedingt unsere Reichweite und gesellschaftliche Position, dass uns gewisse Personen (beispielsweise deutschsprachig) eher erreichen als andere. Für die Auswertung der Motive und Diskrimi-

nierungsformen gilt somit, was für die Datengrundlage insgesamt festgestellt wurde: Sie erlaubt keine verallgemeinerbare Aussage und keinen Vergleich. Trotzdem sind die vorhandenen Kategorien nicht zufällig oder ohne Aussagewert. Im Gegenteil belegen sie, dass es mindestens auf Grundlage dieser Kategorien zu polizeilichem Fehlverhalten und Polizeigewalt gekommen ist. Besonders betroffen waren auf Grundlage unserer Meldungen im Berichtszeitraum 2025 Personen, die rassistisch diskriminiert wurden sowie Personen aus dem linkspolitischen Spektrum. Dazu lassen sich Queerfeindlichkeit, Sexismus und Klassismus als vorhandene Diskriminierungsmuster feststellen. Zu den Betroffenenengruppen polizeilichen Fehlverhaltens gehörten ebenso Zeug*innen und Beobachter*innen von Polizeimaßnahmen. Auch Menschen in psychischen Ausnahmesituationen meldeten sich häufig bei uns.



25 Rassismus

11 Feindbild links

5 Verhinderung/Bestrafung von Öffentlichkeit

2 Sexismus

2 Mensch in psychischem Notfall

2 Klassismus

1 Queerfeindlichkeit

1 Unbekannt

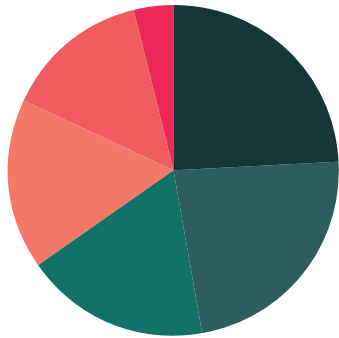
Statistische Auswertung der Meldungen

Datengrundlage

- 38 Meldungen
- 37 Fälle
- 78 Fehlverhalten
- 58 Betroffene

Fälle je Polizeidirektion

- 19 Leipzig
- 12 Dresden
- 4 Chemnitz
- 1 Zwickau
- 1 Unbekannt



Gruppierte Kategorien

- 19 Übergriffigkeit
- 18 Ignoranz
- 14 Gewaltexzess
- 13 Entwürdigung
- 11 Bedrohung
- 3 Versorgungsentzug

Kategorien polizeilichen Fehlverhaltens

- 13 Illegitime körperliche Gewalt
- 10 Racial Profiling
- 8 (Öffentliche) Entwürdigung
- 8 Bedrohung und missbräuchliche Androhung von Gewalt
- 4 Anzeige vor Ort nicht aufgenommen
- 4 Beleidigungen
- 4 Täter-Opfer-Umkehr
- 4 Unrechtmäßige Durchsuchung
- 3 Verweigerung des Zeigens eines Dienstausweises
- 3 Verweigerung ärztlicher Hilfe
- 2 Nach Notruf nicht gekommen
- 2 Kommunikation mit Täter statt mit betroffener Person
- 2 Unverhältnismäßige Gewahrsamnahme
- 2 Ausziehen ohne rechtmäßige Begründung
- 2 Hausfriedensbruch
- 2 Machtmissbrauch
- 1 Notruf nicht angenommen oder Anliegen abgewiesen
- 1 Anzeige auf Wache nicht aufgenommen
- 1 Die ID von Zeug*innen wurde nicht aufgenommen
- 1 Unverhältnismäßige Drogen/Blutentnahme
- 1 Mutwillige Sachbeschädigung

Erfahrungsbericht

19. Mai 2025, Tram 3, Haltestelle Wintergartenstraße. Zeugnis eines Gewaltexzesses.

Am 19. Mai 2025 kam es im Leipziger Zentrum-Ost nach einer propalästinensischen Demonstration zu massiver Polizeigewalt. Wir dokumentieren hier den Erfahrungsbericht einer betroffenen Person:

„Am 19.05. wurden wir nach einer friedlichen Demo für Palästina bei der Abreise von der Polizei in der Bahn gekesselt. Zunächst wurde die Bahn gestoppt und nach einer frustrierenden halben Stunde wurden die Zivilist:innen immerhin noch rausgelassen. Allen Demoteilnehmenden war aber ausdrücklich untersagt die Bahn zu verlassen. Die voll ausgerüsteten Cops bauten sich vor den Türen auf und hielten uns auf engstem Raum gefangen. Stundelang, ohne Lüftung, ohne Möglichkeit auf Toilette zu gehen. Es waren mehrere Minderjährige in der Bahn. Einige erlitten Panikattacken oder Kreislaufzusammenbrüche. Aber auch diese medizinischen Notfälle brachten die Polizei nicht dazu, die Türen freizugeben. Viele waren gezwungen, in der Bahn in Flaschen zu urinieren; eine Demütigung die einige Polizisten offenbar gerne mit Blicken verfolgten. Nach mehreren Stunden drangen sie schließlich gewaltsam in die Bahn ein. Der Grund: angeblich hatten sie Personen unter uns gefunden, die verdächtigt wurden auf der 1. Mai Demonstration straffällig geworden zu sein. Die nächsten Stunden waren geprägt von massiver Polizeigewalt. Es wurde geknuppelt, geschlagen und getreten, offenbar völlig ohne Zurückhaltung. Pfefferspray wurde in die geschlossene Bahn

gesprüht und auch der große Solidaritätsprotest außerhalb der Bahn wurde mit harter Gewalt beantwortet. Mehrere Personen wurden durch die Gewalt schwer verletzt, erblindeten temporär durch das Pfefferspray im geschlossenen Raum, aber wieder ließ die Polizei die Verletzten nicht mal raus, um zu den Rettungssanitäter:innen zu gelangen. Selbst eine bewusstlose Person deren Schweregrad der Verletzung noch unklar war wurde viele Minuten zurück in die Bahn gedrängt, während drei Menschen versuchten, sie nach draußen zu tragen. Die Polizei schien eher den Tod einer Demonstrierenden in Kauf zu nehmen, statt irgendjemanden aus dieser Bahn zu lassen. Nach vielen gewaltvollen Stunden wurden alle, die die Polizei aus der Bahn ziehen konnte einer ID Behandlung unterzogen und verschiedene Vorwürfe der Mittäterschaft oder der Strafvereitelung gestellt. [...] Das Ereignis reiht sich ein in eine Kette von Gewalttaten und Schikanierungen der Polizei in Deutschland gegen die Palästina-Bewegung verübt hat. Und besonders in Leipzig markiert sie eine neue Stufe der Polizeigewalt, die den Rechtsruck und die Faschisierung dieses Landes widerspiegelt.“

¹ https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=2760&dok_art=Drs&leg_per=8&pos_dok=1&dok_id=undefined sowie <https://www.l-iz.de/leben/faelle-unfaelle/2025/05/nach-pro-palaestina-demonstudenlanger-polizeiinsatz-in-strassenbahn-anwalte-kritisieren-massive-polizeigewalt-624755>
Abb. illust. Rek. basierend auf Fotografien von Marius Mörtl.



Protest gegen den AfD-Parteitag in Riesa

»[...] Junge, die haben dich auch geschlagen, weil du in ihren Augen nun mal Ausländer bist.«

Interview mit Nam Duy Nguyen

Am 11. Januar 2025 protestierten tausende Antifaschist*innen gegen den Bundesparteitag der AfD in Riesa. Mit einem Großaufgebot an Polizist*innen aus zehn Bundesländern und massivem Gewalteininsatz gelang es der Polizei, dass der Parteitag mit zweistündiger Verspätung beginnen konnte. Das Grundrechtekomitee stellte fest, „dass die Versammlungsfreiheit und die körperliche Unversehrtheit der Demonstrierenden im Einsatzkonzept der Polizei eindeutig nachrangig waren.“ Als parlamentarischer Beobachter war auch der Landtagsabgeordnete Nam Duy Nguyen (Die Linke) vor Ort. Als Kind ehemaliger DDR-Vertragsarbeiter*innen aus Vietnam war er selbst in Riesa aufgewachsen und studierte in den 2010er Jahren in Leipzig. Er beobachtete die Proteste und den Polizeieinsatz in Riesa und wurde selbst Betroffener von Polizeigewalt. Ein Jahr nach den Protesten sprachen wir mit ihm über seine Erfahrungen.

Hallo Nam Duy, wie geht es Dir zurzeit persönlich, ein Jahr nach der erfahrenen Polizeigewalt bei den Anti-AfD-Protesten in Riesa? Wie bist Du mit den emotionalen Folgen des Erlebnisses umgegangen?

Ich konnte diese Erfahrung relativ schnell wegstecken und für mich persönlich einordnen. Aus Gesprächen mit Menschen aus meinem Umfeld, die in der Vergangenheit Polizeigewalt erlebt haben, ging vor allem hervor, dass sie mit diesen Momenten Ohnmachtsgefühle verbinden, da dieses Unrecht selten erfolgreich angeklagt werden kann. Bei mir war es anders. Ich wusste in dem Moment, dass es sich um Unrecht handelt, und ich wusste auch, dass meine Stimme – im Gegensatz zu der von so vielen anderen Menschen – gehört werden würde. Ich habe viel Solidarität erfahren, was mir persönlich geholfen hat. Bitter ist natürlich, dass diese Solidarität bei den meisten Opfern von Polizei-

gewalt ausbleibt. Mir bleibt der Tag aber auch als ein erfolgreicher Tag für den Antifaschismus in Erinnerung. Es war ein Punktsieg gegen die Faschisten – sowohl auf der Straße, als auch in der öffentlichen Rezeption.

Im Internet kursierte nach den Protesten ein kurzer Videoausschnitt, der zeigt, wie Du umgeben von aggressiven Polizist*innen am Boden liegt. Wie hast Du selbst die Situation erlebt?

Wir haben das Protestgeschehen verfolgt und uns als Team von Beobachter*innen seitlich zu den Demonstrant*innen positioniert, um stets einen guten Blick auf die Demo zu haben sowie potentielles Aufeinandertreffen von Protestierenden und Polizei. In dieser Situation kam es zum Zusammenstoß und die Polizei hat sich sowohl von hinten durch die Demonstration durchgearbeitet und dabei enorme Gewalt angewandt und auch von vorne aggressive

die Demonstranten bedroht, geschubst, und geschlagen. Ich erinnere, dass mein Team und gerade angesichts der dynamischen Situation sehr passiv geblieben sind, um auch Distanz zu halten. Die polizeiliche Einheit, die sich von hinten nach vorne gekämpft hat ist stellenweise stehengeblieben und hat sich umgedreht und in diesem Zuge kam auch ein Polizist auf mich zu und hat mich attackiert. An den Schlag selbst erinnere ich mich nicht wirklich, er wurde mir vor allem von den Menschen um mich herum geschildert. Ich weiß aber, dass ich irgendwann hochgezogen wurde und dann komplett neben der Spur war.

Das mediale Interesse und die öffentliche Anteilnahme an Deinem Fall waren verhältnismäßig groß. Auch die niedersächsische Innenministerin äußerte ihr Bedauern. Welche Reaktionen hast Du selbst bekommen?

Im Landtag gab es von verschiedenen Kolleg*innen Solidaritätsbekundungen. Die Unterstützung seitens meiner Genoss*innen in der Partei hat mich sehr bestärkt. Das Bedauern vom Innenminister und der mir gezeigte Wille zur Aufarbeitung seitens der Polizei war um ehrlich zu sein viel heiße Luft. Im Anschluss an den Vorfall hat man sich direkt bei mir gemeldet und eine schnelle Aufarbeitung versprochen. Ebenso wurde gesagt, dass bereits verdächtige Beamte auffindig gemacht wurden die ich alsbald identifizieren sollte. Danach hat sich niemand mehr bei mir gemeldet, ich wurde nicht mal vorgeladen. Diese Woche kam die Info, dass die Staatsanwaltschaft Dresden nun die Ermittlungen eingestellt hat. Sie sind zu dem Ergebnis gelangt, dass nicht sicher festgestellt werden konnte das ich durch einen gezielten Schlag eines Polizeibeamten zu Boden ging. Sie eröffnen nun sogar das Szenario, dass ich durch eine

Kollision mit einem anderen Demonstrationsteilnehmer zu Boden gegangen sein soll.

Mit etwas Abstand auf die Situation geschaut, wie würdest Du Deine Erfahrung von Polizeigewalt politisch einordnen?

An dem Tage habe ich mich verbal und mit meinem Abgeordnetenausweis zu erkennen gegeben. Mein Beobachter*innenteam trug Warnwesten und auch unser Anwalt, der an dem Tag mit uns war hat die Polizei lautstark darauf hingewiesen, dass ich parlamanterischer Beobachter bin. Ob sie mich nun deshalb geschlagen haben oder mich als Teil der Demonstration wahrgenommen haben kann ich also nicht abschließend beantworten. In den Tagen danach hat mir meine Mutter am Telefon gesagt: Junge, die haben dich auch geschlagen, weil du in ihren Augen nun mal Ausländer bist.

Du bist selbst Ende der 1990er und in den Nullerjahren in Riesa aufgewachsen.

Ja, tatsächlich hatte ich von Kindesbeinen auf immer Angst vor der Polizei. Wenn ich mit meinen Eltern im Auto saß und die Polizei uns angehalten hat (was sehr regelmäßig passiert ist) hatte ich immer Sorge, irgendwas könnte nicht stimmen oder uns könnte etwas drohen. Auch der Umgang der Polizei mit meinen Eltern war häufig despektierlich. Ich habe schon als Kind gemerkt, dass ihr Umgang mit meinen Eltern die keinen deutschen Pass haben ein schroffer, ein anderer ist. Mit diesem Gefühl gegenüber der Polizei bin ich aufgewachsen und dieses Gefühl trage ich noch heute in mir.

Vielen Dank für das Interview!

Was tun bei Polizeigewalt?

Anstelle von Forderungen an Politik oder Polizei rücken wir das Empowerment von Betroffenen und kritischen Zeug*innen in den Mittelpunkt. Polizeigewalt darf und muss nicht unwidersprochen bleiben!

Wenn Du polizeiliche Diskriminierung oder Polizeigewalt beobachtest darfst du beobachten, fotografieren und filmen.

Die Beobachtung von Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum ist erlaubt. Wenn von Dir keine Störung der Amtsausübung ausgeht, darf die Polizei Deine Beobachtung nicht unterbinden, keinen Platzverweis aussprechen und ebenso wenig Deine Personalien als Beobachter*in verlangen.¹

Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass das Fotografieren und Filmen von Polizeieinsätzen erlaubt ist. Dies kann nur unterbunden werden, sofern mit guten Gründen zu erwarten ist, dass Du Deine Aufnahmen veröffentlichen willst. Eine Veröffentlichung kann u.a. aufgrund von Persönlichkeitsrechten verboten sein. Wenn Du aber klar machst, dass Du nichts veröffentlichen willst, darfst Du die Polizei filmen.²

¹ Mit Verweis auf entsprechende Gerichtsurteile: <https://www.buerger-beobachten-polizei.de/rechtliches/beobachter-rechtlicher-status>

² <https://www.buerger-beobachten-polizei.de/rechtliches/beobachter-rechtlicher-status> sowie <https://www.gofilmthepolice.de/>. 2025 hat das Berliner Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des Filmens nochmals bestätigt und ausführlich begründet: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001624474>

Unterstützungsstellen für Betroffene von Polizeigewalt:

Leipzig
Copwatch Leipzig
(www.copwatchleipzig.org/)

SUPPORT
(www.raa-sachsen.de/support)

Antidiskriminierungsbüro Leipzig
(www.adb-sachsen.de/de/standorte/leipzig)

Chemnitz
SUPPORT Chemnitz
(www.raa-sachsen.de/support)

Antidiskriminierungsbüro Chemnitz
(www.adb-sachsen.de/de/standorte/chemnitz)

Dresden
Antidiskriminierungsbüro Dresden
(www.adb-sachsen.de/de/standorte/dresden)

Polizeigewalt melden!

www.copwatchleipzig.org/polizeigewalt-melden-report-police-violence/

www.be-aware-police-control.de/

Tipps und Hinweise zur solidarischen Begleitung von Polizeikontrollen

- Bringe Dich nicht selbst in Gefahr
- Handle nicht gegen den Willen der betroffenen Person
- Lasse dich nicht auf Provokationen durch die Polizei ein
- Biete der betroffenen Person an, ihr Beistand zu sein.

Eine rechtliche Grundlage gibt es dafür in § 14 Absatz 4 Satz 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Dadurch kannst du der Beistand der Betroffenen werden, in dem diese deiner Frage einfach zustimmen. Beistand kann jede*r werden. Eine Zurückweisung durch die Polizei ist nur unter sehr strengen Voraussetzung möglich.

Unterstütze die Person wenn möglich durch Beruhigung und Deeskalation der Situation.

Biete der Person wenn nötig Essen, Trinken und angemessene Kleidung an
Tausche Kontaktdaten mit der Person aus, um als Zeug*in erreichbar zu sein
Bespreche die Situation bei Bedarf nach und verweise auf Beratungsstellen bei Gewalt und Diskriminierung

Tipps und Hinweise zur Dokumentation von Polizeikontrollen

- Dokumentiere Polizeigewalt durch Fotos oder Videos
Notiere folgende Punkte:
- Ort und Zeit
- Anzahl der Polizist*innen, Dienstnummern, Kennzeichen (auch der Autos)
- Grund der Maßnahme

Verbale Äußerungen der Polizei (mögliche Beleidigungen, Bedrohungen, Einschüchterungen) Notiere körperlicher Gewalt konkret, falls kein Video möglich ist (Schläge, Tritte, Waffen, Verletzungen, Körperregionen, ...)

Stelle Kontakt zu anderen Zeug*innen her



Melde Deine Beobachtungen anonym und verschlüsselt an uns:

Tipps für Betroffene einer Polizeimaßnahme

- Verlange eine Begründung für die Maßnahme
- Widersprich der Maßnahme
- Verlange Namen und den Dienstausweis der Polizist*innen
- Du musst nur die Angaben mitteilen, die auf dem Personalausweis stehen. Alles andere geht die Polizei nichts an
- Du hast das Recht auf einen Beistand oder eine*n Anwalt*in
- Sprich Zeug*innen an zur Unterstützung

Falls Du verletzt wurdest, mache Fotos von Deinen Verletzungen und lasse sie Dir ärztlich attestieren.

Fertige ein Gedächtnisprotokoll an und wende Dich an eine Beratungsstelle.



Impressum:

Herausgeber
Lio Stein
CopWatch Leipzig
c/o linXXnet
Brandstraße 15
04277 Leipzig

Druck
ProxyStore

Layout und Illustration
lorenzbohlmann.com

Schrift
Embury Text by Victoria Rushton
Trueno by Julieta Ulanovsky

15. März 2026